

Satzung der Gemeinde Wiesmoor über die Abwaltung der Abwasserabgabe (Abwasserabgabengesetz)

vom 17.06.1991, Inkrafttreten:01.01.1991

1. nderung vom 18.12.1995, Inkrafttreten: 01.01.1995
2. nderung vom 10.12.2001, Inkrafttreten: 01.01.2002

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niederschsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F.vom 22.6.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt gendert durch Artikel II des Gesetzes vom 9.11.1989 (Nds. GVBl. S. 369) und der §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 2 des Niederschsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) i.d.F. vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 70) i.V.m. § 149 Abs. 1 des Niederschsischen Wassergesetzes (NWG) i.d.F. vom 28.10.1982 (Nds. GVBl. S. 425), zuletzt gendert durch Art. III Abs. 2 des Gesetzes vom 11.04.1986 (Nds. GVBl. S. 103), und der §§ 2 und 5 des Niederschsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 05.03.1986 (Nds. GVBl. S. 79), zuletzt gendert durch Gesetz vom 19.12.1989 (Nds. GVBl. S. 425), hat der Rat der Gemeinde Wiesmoor in seiner Sitzung am 17. Juni 1991 folgende Satzung ber die Abwaltung der Abwasserabgabe beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Abgabe

1. Die Gemeinde Wiesmoor wlzt die Abwasserabgabe ab, die sie
 - a) fr Einleiter, die weniger als 8 Kubikmeter (cbm) je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und hnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewsser oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen),
 - b) fr alle brigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach dem Niederschsischen Wassergesetz zu beseitigen hat (Direkteinleitungen)an das Land Niedersachsen zu entrichten hat. Hierzu erhebt sie nach Magabe dieser Satzung eine Abgabe.
2. Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder grtnerisch genutzte Bden aufgebracht wird.
3. Die Einleitung ist abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgeme Schlamm-beseitigung sichergestellt ist.

§ 2

Abgabepflichtige

1. Bei Direkteinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehrde als Einleiter bezeichnet ist.
2. Bei Kleineinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabebescheides Schuldner der Grundsteuer fr das Grundstck ist, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird.

Ist das Grundstck von der Grundsteuer befreit, ist abgabepflichtig, wer ohne diese Befreiung Schuldner der Grundsteuer wre. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

1. Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.
2. Bei Kleininleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahr), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt.

Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Gemeinde schriftlich anzeigt.

§ 4

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Direkteinleitungen

Abgabemaßstab und –satz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

§ 5

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleininleitungen

1. Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30. Juni des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnung behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.
2. Die Abgabe beträgt je Einwohner und Jahr 17,90 €.

§ 6

Heranziehung und Fälligkeit

1. Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben der Gemeinde verbunden sein kann.
2. Die Abgabe wird am 10. März des laufenden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides, fällig.

§ 7

Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeit

Zu widerhandlungen gegen § 7 gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, sofern sie Abgabengefährdungen darstellen.

§ 9

Anwendung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08. Dezember 1981 mit der Änderung vom 16. Oktober 1989 außer Kraft.